

## **Vereinssatzung Urbane Praxis e.V.**

### **Präambel**

Urbane Praxis ist ein Handlungsfeld, dessen Akteur\*innen die gemeinwohlorientierte, zivilgesellschaftlich getragene und kooperative Entwicklung von unseren Städten als post- und transdisziplinäre Aufgabe an der Schnittstelle zwischen Kunst, Kultur, Bildung, Soziales, Umwelt und Gestaltungsdisziplinen wie gemeinschaftliche Raumplanung, Stadtentwicklung, Architektur verstehen. Der lokale sozialräumliche Kontext ist dabei tief verankert an der Entwicklung experimenteller Praxen für ein besseres und selbstbestimmtes Zusammenleben in der Stadt von morgen.

Urbane Praxis ist selbstorganisierend, inklusiv und offen: Sie hinterfragt bestehende Ordnungen und sich selbst, indem sie emanzipative, selbst initiierte und ortsspezifische Räume schafft mit einer künstlerischen Qualität.

Urbane Praxis entwickelt sich kontinuierlich und schafft gleichzeitig langfristige, verbindliche Strukturen und das über Berlin hinaus.

Der Verein ermöglicht den kontinuierlichen Austausch zwischen Praktiker\*innen, Verwaltung und Politik und fördert damit die nachhaltige Transformation von ressortübergreifenden Strukturen in den Bereichen der Stadtentwicklung und Architektur, Kunst und Kultur, Ökologie und Nachhaltigkeit, Bildung und Soziales.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Urbane Praxis" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des §52 der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins– im Sinne der Präambel ist:
  - a) Förderung von Kunst und Kultur
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
  - a) Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Bereich der Urbanen Praxis über die Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Netzwerk-Events, Workshops, sowie die Erstellung und Verbreitung von geeigneten Medien aller Art über Urbane Praxis in Berlin und darüber hinaus (u.a. Publikationen, Dokumentationen, Internetauftritt)
  - b) die Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen, Institutionen, Initiativen, sowie anderen lokalen kulturellen und sozialen Akteur\*innen bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Wirkungsmöglichkeiten.
  - c) Unterstützung von Orten der Urbanen Praxis, sowie deren langfristige Verstetigung.
  - d) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen mit Initiativen und Projekten eingehen, deren Arbeit in Einklang mit dem Zweck und Ziel des Vereins steht.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese unterstützen.
- 2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, Fördermitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit des Vereins finanziell zu fördern bereit sind.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch (Rechtsanspruch).
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder im Falle der Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
- 3) Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur mit triftigem Grund. Dazu zählen insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung, den Zweck oder die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses mit aufschiebender Wirkung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs

entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu erlassen ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Organe sind:
  - a) Vorstand
  - b) Hauptmitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mind. drei Personen. Dabei ist auf eine gendergerechte und transdisziplinäre Besetzung zu achten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Zudem obliegt dem Vorstand die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - b) Personalmanagement.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufteilung der Ämter bestimmt der Vorstand unter sich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein\*e Nachfolger\*in gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bleibt der verbleibende Vorstand weiter handlungsfähig.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können gemäß im Rahmen § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

- 4) Die Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5) Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen oder mehrere geschäftsführende besondere Vertreter\*innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese können als Geschäftsführung die Koordination der verschiedenen Organe des Vereins übernehmen, die Mitgliederversammlungen einberufen und die Umsetzung der Vereinszwecke unterstützen.
- 8) Der Vorstand kann der Geschäftsstelle Einzelvollmachten pro Rechtsgeschäft erteilen.
- 9) Die Hauptmitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand mit max. 10 Beisitzer\*innen für die Dauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzenden haben keine Vertretungsbefugnis nach außen, sind aber stimmberechtigt. Dabei ist auf eine gendergerechte und transdisziplinäre Besetzung zu achten. Die Beisitzenden haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er wacht über die Einhaltung der Ziele, Zwecke und Grundsätze des Vereins. Er empfiehlt dem Vorstand und der MV dahingehende Maßnahmen. Der erweiterte Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- 10) Der Vorstand ist von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit befreit.
- 11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 12) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse des Vorstands festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 9 Hauptmitgliederversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung tritt mind. einmal jährlich zusammen. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung können die Hauptversammlung jederzeit

einberufen, wenn sie es für erforderlich hält. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

- 2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss der Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) die Hauptversammlung zu einem Zeitpunkt innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einberufen.
- 3) Zu jeder Hauptmitgliederversammlung hat der Vorstand (bzw. die Geschäftsstelle) sämtliche Mitglieder schriftlich (digital ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Hauptmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Die Hauptmitgliederversammlung ist vereinsintern.
- 4) Die Hauptmitgliederversammlung beschließt die Leitlinien des Vereins, insbesondere die der Geschäftsführung, internen Organisation, Repräsentation und Finanzierung
- 5) Der Hauptmitgliederversammlung obliegt:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - b) Die Wahl des Vorstands; Die Hauptmitgliederversammlung kann zusätzlich den erweiterten Vorstand wählen gemäß § 8 der Satzung.
  - c) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte der Organe des Vereins und ihre Entlastung.
  - d) Aussprache über sämtliche den Verein betreffende Angelegenheiten
  - e) Beschlussfassung und die Änderung der Geschäftsordnung
- 6) Die Hauptmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Eine Stimmrechtsübertragung eines Mitglieds auf eine andere Person ist durch eine schriftliche Vollmacht möglich. Jedes anwesende Mitglied hat das Recht, während der Versammlung zu beantragen, dass weitere Beschlüsse auf dieser Versammlung nur gefasst werden können, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Wird ein derartiger Antrag gestellt, ist mit Antragstellung die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit von mindestens 30% der Mitglieder gegeben. Können Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, kann die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen mit der wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigten Tagesordnung eine erneute Hauptversammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich

hinzuweisen. Nur die nicht erledigten Tagesordnungspunkte werden auf dieser Hauptversammlung behandelt. Die nächste Hauptversammlung mit neuen Tagesordnungspunkten kann anschließend stattfinden. Sie ist beschlussfähig.

- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der in der Hauptmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ferner muss die beabsichtigte Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sein.
- 8) Über jede Hauptmitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf und insbesondere Beschlüsse der Hauptmitgliederversammlung schriftlich festhält. Die Protokolle müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführung unterzeichnet werden.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

- 1) Die Kassenprüfung findet jährlich statt. Die Prüfer\*innen gehören nicht dem Vorstand an.
- 2) Die Hauptmitgliederversammlung erhält den Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorgänger/Kassenvorgängerin und des übrigen Vorstandes.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

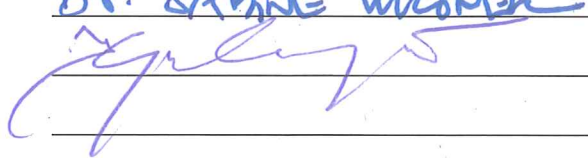
- 1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins each one teach one nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung übertragen. Diese Organisation hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

**§ 12 Salvatorische Klausel**

- 1) Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen entsprechend anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.06.2022 errichtet und in der Vorstandssitzung am 04.08.2022 mit einer Ergänzung der Beurkundung der Beschlüsse geändert.

Unterschrift von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder am 04.08.2022:

Dr. SABINE WENZEL  
  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_